

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Juni 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten und die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend: Erniedrigenerhebung 1917 betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: zeitweilige Schließung der Munitionfabriken sowie Einstellung der Feldarbeiten und der Ernte betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1917.)

Die Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten und die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I. Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten.

§ 1.

Die Kommunalverbände haben über die Personen, welche zur Empfangnahme der Lebensmittellisten befugt sind, namentliche Verzeichnisse zu führen. Sie können diese Verpflichtung auf die Gemeinden ihres Bezirks übertragen.

Für Gemeinden, in welchen die weit überwiegende Zahl der Einwohner für die wichtigsten Lebensmittel Selbstverfolger sind, können sich die Kommunalverbände mit der Führung von Haushaltslisten, in denen nur der Haushaltungsvorstand namentlich aufgeführt ist und die übrigen dem Haushalt angehörenden Versorgungsberechtigten lediglich der Zahl nach angegeben sind, ausnahmsweise begnügen.

§ 2.

Die Verzeichnisse der zur Empfangnahme von Lebensmittellisten Befugten sind dauernd auf dem Laufenden zu halten.

Zu diesem Zwecke werden die mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Stellen sich am Ersten jedes Monats von den Standesämtern die im Vormonat im Bezirk der Kartenteile angezeigten Geburten und Todesfälle mitteilen lassen.